

Geltende Regelung	Änderungsentwurf
Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließ- lich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I) vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2009 (Nds. GVBl. S. 110)	
Inhaltsübersicht Fünfter Abschnitt Voraussetzungen für den Erwerb von Ab- schlüssen _____ an der Kooperativen Ge- samtschule § 12 Entsprechende Anwendung der für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium geltenden Vorschriften	an der Oberschule und
Erster Teil Abschlüsse an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen Erster Abschnitt Abschlüsse im Sekundarbereich I § 1 Abschlüsse, Berechtigungen (1) Nach dem 10. Schuljahrgang können fol- gende Abschlüsse erworben werden: - der Sekundarabschluss I – Hauptschul- abschluss, - der Sekundarabschluss I – Realschul- abschluss, - der Erweiterte Sekundarabschluss I. (2) Nach dem 9. Schuljahrgang können folgen- de Abschlüsse erworben werden: - der Hauptschulabschluss, - der Abschluss der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen.	
(3) ¹In der Hauptschule, der Realschule, _____ _____ dem Hauptschul- und dem Real- schulzweig _____ _____ der Kooperativen Gesamtschule, der In- tegrierten Gesamtschule, ausgenommen in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungs-	der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschu- le, der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule sowie

Geltende Regelung	Änderungsentwurf
phase der gymnasialen Oberstufe, und der Förderschule erwirbt einen Abschluss nach den Absätzen 1 und 2, wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erreicht. ²Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs keinen der nach diesem Schuljahrgang zu vergebenden Abschlüsse erreicht und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss, an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen den Abschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 2; der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.	
(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 haben Schülerinnen und Schüler, die aus dem Sekundarbereich I durch Überspringen eines Schuljahrgangs nach § 6 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vorzeitig in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des <u>Fachgymnasiums</u> übergehen, eine Abschlussprüfung nicht abzulegen; sie erwerben den Erweiterten Sekundarabschluss I mit dem Beschluss der Klassenkonferenz zum Überspringen des Schuljahrgangs.	Beruflichen Gymnasiums
(5) ¹Am Gymnasium, am Gymnasialzweig _____ der Kooperativen Gesamtschule und in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule findet eine Abschlussprüfung für einen Abschluss im Sekundarbereich I nicht statt. ²Wer die Schule nach dem 10. Schuljahrgang verlässt oder vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, dem wird ein Abschluss durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. ³Bescheinigt wird bei einem Verlassen der Schule nach dem 10. Schuljahrgang der Abschluss 1. nach Absatz 1 Nr. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9, 2. nach Absatz 1 Nr. 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 und 3. nach Absatz 1 Nr. 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11. ⁴Bei vorzeitigem Abgang aus dem 10. Schuljahrgang wird der Abschluss nach Absatz 2 Nr. 1 bescheinigt.	der Oberschule sowie der
(6) ¹Der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss vermittelt die gleiche Berechtigung wie der Hauptschulabschluss. ²Der Erweiterte Sekundarabschluss I nach den §§ 4 und 7, jeweils	

Geltende Regelung	Änderungsentwurf
auch in Verbindung mit § 12 und § 15 Abs. 1, berechtigt zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie zum Besuch des <u>Fachgymnasiums</u> und nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen zum Besuch weiterer Schulen im Sekundarbereich II. ³ Der Erweiterte Sekundarabschluss I nach § 9, auch in Verbindung mit § 12 oder § 15 Abs. 2, berechtigt zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie zum Besuch des <u>Fachgymnasiums</u> und nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen zum Besuch weiterer Schulen im Sekundarbereich II.	Beruflichen Gymnasiums Beruflichen Gymnasiums
§ 3 Sekundarabschluss I – Realschulabschluss Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach § 2 hinaus 1. ausreichende Leistungen in einem Fachleistungskurs A und 2. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.	E
§ 4 Erweiterter Sekundarabschluss I Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss nach § 3 hinaus 1. gute Leistungen in einem Fachleistungskurs A und befriedigende Leistungen in dem anderen Fachleistungskurs A und 2. im Durchschnitt gute Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.	E E
Fünfter Abschnitt Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen _____ an der Kooperativen Gesamtschule § 12 Entsprechende Anwendung der für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium geltenden Vorschriften Die §§ 2 bis 11 gelten entsprechend.	an der Oberschule und (1) Für die nach Schulzweigen gegliederte Oberschule und Kooperative Gesamtschule gelten die §§ 2 bis 11 entsprechend.

Geltende Regelung	Änderungsentwurf
	(2) Abweichend von Absatz 1 erwirbt an einer nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule a) den Hauptschulabschluss am Ende des 9. Schuljahrgangs nach den Voraussetzungen des § 5; b) den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach den Voraussetzungen des § 2; c) den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraussetzungen nach § 2 hinaus 1. ausreichende Leistungen in einem Fachleistungskurs E sowie ausreichende Leistungen in einem weiteren Fachleistungskurs E oder befriedigende Leistungen in einem Fachleistungskurs G und 2. im Durchschnitt ausreichende Leistungen in den ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat, darunter mindestens zwei befriedigende Leistungen; d) den Erweiterten Sekundarabschluss I, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraussetzungen nach § 2 hinaus 1. befriedigende Leistungen in jeweils einem Fachleistungskurs E in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik und 2. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.
§ 22 Festlegung des Durchschnitts (1) Im Durchschnitt gute Leistungen liegen vor, wenn der Durchschnittswert 2,0 oder weniger beträgt. (2) Im Durchschnitt befriedigende Leistungen liegen vor, wenn der Durchschnittswert 3,0 oder weniger beträgt. (3) <u>In der Hauptschule oder der Realschule (§§ 3, 4, 7)</u> sind bei der Durchschnittsbildung die Noten in Fachleistungskursen <u>A</u> durch die um eine Notenstufe bessere Note zu ersetzen.	In der Hauptschule, der Realschule und der Oberschule mit Ausnahme im gymnasialen Angebot (§§ 3, 4, 7 und 12) E
§ 24 Anforderungen an Ausgleichsfächer (1) Die in der Stundentafel vorgeschriebene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches darf nur um eine Stunde geringer sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches. Ausgleichsfach kann auch ein Wahl-	

Geltende Regelung	Änderungsentwurf
pflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel keine verbindliche Stundenzahl vorgeschrieben, ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend. (2) In der Realschule, im Gymnasium, im Real- schulzweig und im gymnasialen Zweig ____ der Kooperativen Gesamtschule sowie in der Integ- rierten Gesamtschule können die Fächer Deutsch, die Pflicht- und Wahlpflichtfremdspra- chen und Mathematik bei der Anwendung der Ausgleichsvorschriften nur untereinander aus- geglichen werden. (3) Bei Entscheidungen über den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss nach den §§ 2 und 13 sind auch ausreichende Leistungen in Fachleistungskursen A als Aus- gleich für Unterschreitungen um eine Notenstufe in Fachleistungskursen B oder in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung heranzuziehen.	der Oberschule und
§ 26 Wiederholung von Schuljahrgängen (1) Wer nach dem Besuch des 9. oder 10. Schuljahrgangs keinen Abschluss erhält oder einen Abschluss mit weitergehenden Berecht- igungen erwerben will, kann den jeweiligen Schuljahrgang einmal wiederholen. (2) ¹Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule _____ ist nicht zulässig, wenn der Sekundarabschluss I – Realschulab- schluss erworben worden ist. ²In besonderen Fällen kann die Schule eine Ausnahme zulas- sen. (3) Wer bereits den vorhergehenden Schuljahr- gang wiederholt hat, darf den 9. und 10. Schul- jahrgang nur dann wiederholen, wenn die Klas- senkonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit zu- lässt.	und im Hauptschulzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule
Dritter Teil Schlussvorschriften § 48 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1.8.2011 in Kraft.